

**B-Plan Wohngebiet  
Auf dem Hahn  
Riegelsberg**

**Ergebnisbericht  
Fauna**

# **B-Plan Wohngebiet Auf dem Hahn Riegelsberg**

## **Ergebnisbericht Fauna**

**Auftraggeber:**

**agstaUMWELT  
Saarbrücker Str. 178  
66333 Völklingen**

**Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)  
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)**

**Stand: Oktober 2021**



### **Büro für Landschaftsökologie GbR**

**H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll**

**Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)**

**Frohnhofer Straße 30**

**66606 St. Wendel**

**Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540**

**E-Mail: [bfl.flottmann-stoll@t-online.de](mailto:bfl.flottmann-stoll@t-online.de)**



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Erfassung der Arten(-gruppen) .....</b>	<b>7</b>
3.1	Haselmaus .....	7
3.2	Brutvögel.....	7
3.3	Reptilien .....	8
3.4	Amphibien .....	8
3.5	Tagfalter.....	8
3.6	Nachtfalter (Zielart Spanische Flagge) .....	9
3.7	Heuschrecken .....	9
<b>4</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>10</b>
4.1	Haselmaus .....	10
4.2	Brutvögel.....	10
4.3	Reptilien .....	13
4.4	Amphibien .....	13
4.5	Tagfalter.....	14
4.6	Nachtfalter (Zielarten).....	16
4.7	Heuschrecken .....	16
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanz.....</b>	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>18</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>21</b>



## 1 Einleitung

Der Rat der Gemeinde Riegelsberg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Auf dem Hahn" gefasst. In der Gemeinde Riegelsberg herrscht ein großes Nachfragepotential im Bereich von Neubauwohnungen sowie Eigentumswohnungen. Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet (Abbildungen 1a und b).

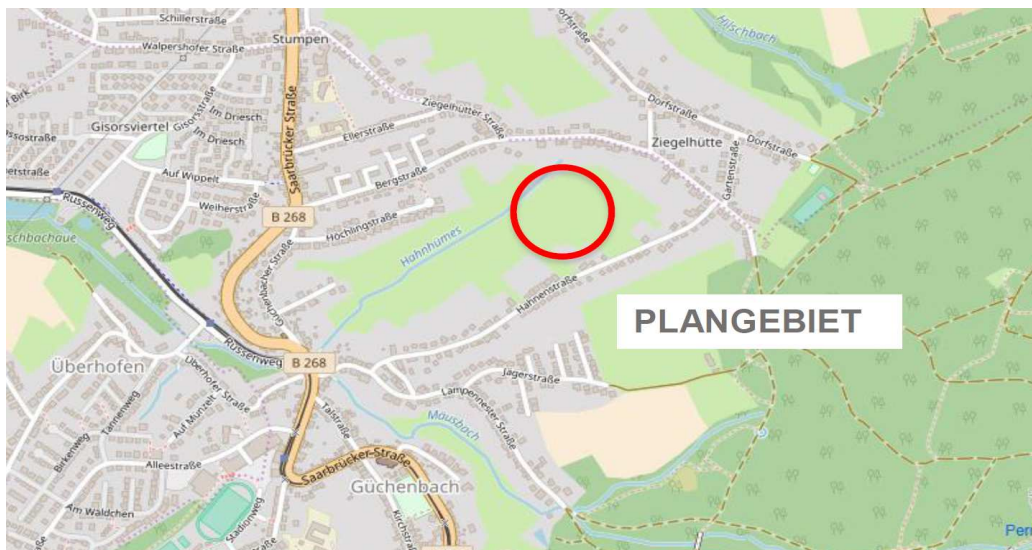


Abb. 1a: Räumliche Übersicht zum Vorhaben.



Abb. 1b: Geltungsbereich des B-Plans.



Hierzu wurden zur Ableitung potenzieller Auswirkungen auf die nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten im Vorfeld die Arten(-gruppen) Haselmaus, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter (Zielart Spanische Flagge) und Heuschrecken erfasst.



## 2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

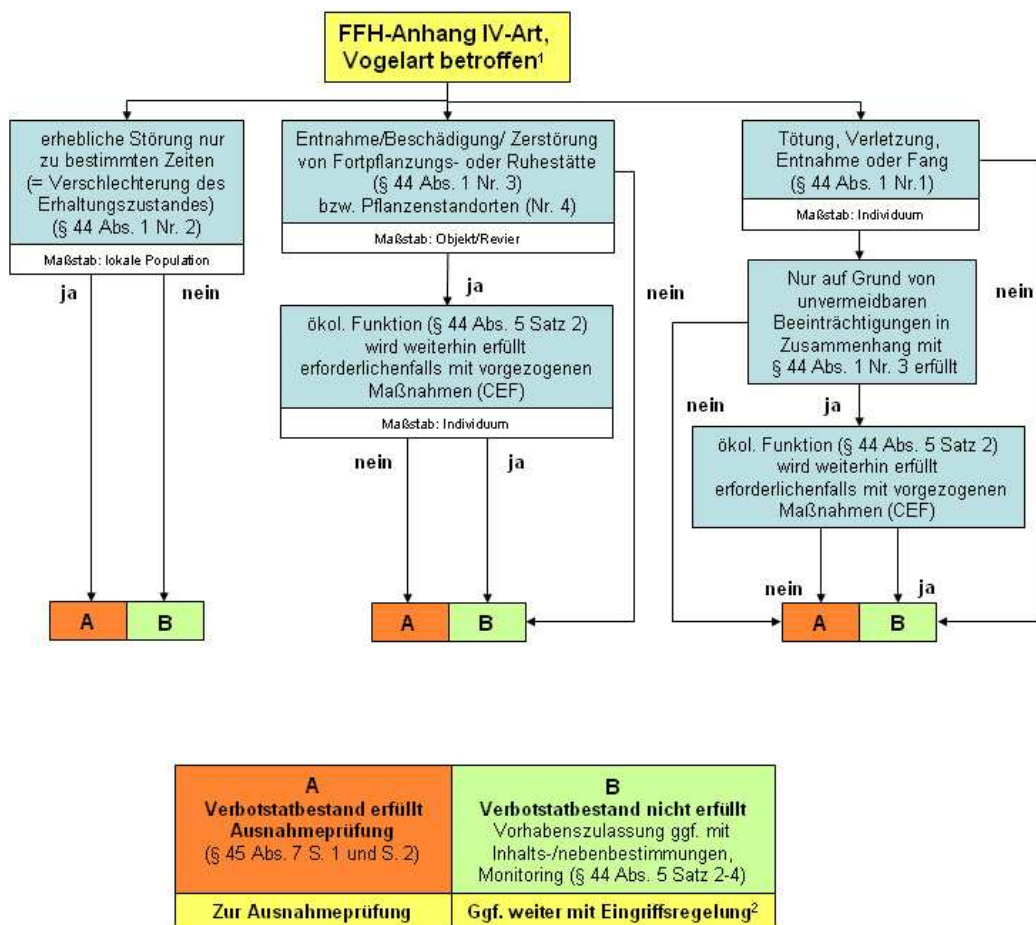
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmeveraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

**Abb. 2:** Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.





### **3 Erfassung der Arten(-gruppen)**

#### **3.1 Haselmaus**

Im Gegensatz zu vielen anderen Säugetierarten ist die Haselmaus mit den üblichen Nachweismethoden (z.B. Beobachtung, Fährten/Spuren, akustische Nachweise) nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen. Die Bilche entziehen sich aufgrund ihrer meist versteckten, nächtlichen Lebensweise i.d.R. einer direkten Erfassung.

Vor Beginn der Vegetationsperiode erfolgten im Untersuchungsraum in für die Haselmaus geeigneten Habitaten (Sträucher, deren Früchte zum Nahrungsspektrum der Tiere gehören) zur Ermittlung von konkreten Vorkommen 1 Begehung zur Analyse charakteristischer Fraßspuren sowie 2 Begehungen zur Nachsuche alter Nester aus dem Vorjahr und im Jahresverlauf neu angelegter Sommernester. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern oder Blättern mit einem kleinen verschließbaren Eingang.

Standardmäßig wurden ergänzend in den geeigneten Bereichen künstliche Neströhren (sog. „nest-tubes“) mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm in einer Höhe von ca. 50 - 150 cm ausgebracht und regelmäßig kontrolliert. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlaf- oder Wurfnezt anzulegen.

Die durchgeführte Untersuchung deckt den Zeitraum März – Oktober 2021 ab.

#### **3.2 Brutvögel**

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet 6 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend im Zeitraum März bis Ende Juli nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 19. März, 12. April, 09. Mai, 30. Mai, 14. Juni und 25. Juli 2021.



### 3.3 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden 5 Begehungen im Zeitraum April – September durchgeführt. Die Begehungen werden witterungsabhängig tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., wurden mitberücksichtigt und analysiert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 09. Mai, 14. Juni, 24. August und 14. September 2021.

### 3.4 Amphibien

Zur Ermittlung der Amphibienarten wurden 5 Begehungen zwischen März und Juli durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Dabei wurden alle für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer (hier: temporäre Tümpel) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt.

Als den aktuellen feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-)Adulti) und ggf. nächtliches Ableuchten, Verhören sowie je nach Gewässergröße, -inventar bzw. -ausprägung Keschern und Auslage von Reusenfallen angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 14. März, 10. April, 11. Mai, 09. Juni sowie 08. Juli 2021.

### 3.5 Tagfalter

Um die Tagfalter (u.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden 6 Begehungen im Zeitraum April – September durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nach-



bestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und Ei- / Raupensuche angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 27. April, 09. Mai, 30. Mai, 14. Juni, 24. August und 14. September 2021.

### **3.6 Nachtfalter (Zielart Spanische Flagge)**

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG eigentlich nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten. Daher wurde empfohlen, auch die potenziell relevanten FFH Anhang II-Arten (hier: Spanische Flagge) zu erheben und in der saP zu dokumentieren.

Die planungsrelevante Nachtfalterart Spanische Flagge kann speziell auch tagsüber als Imago von etwa Mitte Juli bis Ende August an ihren Saugpflanzen nachgewiesen werden. Ergänzend erfolgt neben vorgenannter Suche von Imagines ggf. eine Ei- sowie Raupensuche an diesbezüglich geeigneten Eiablage- und Raupenfraßpflanzen.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 21. Juli sowie 15. August 2021.

### **3.7 Heuschrecken**

Zur Erfassung der Heuschreckenarten wurden im Gebiet 3 Begehungen zwischen Juni und September durchgeführt. Hierbei wurden parallel Verhörmethode (Nachweis von Arten aufgrund ihrer spezifischen Gesänge) sowie Kescherfang (stumme und versteckt lebende Arten) angewandt. Zusätzlich wurden gezielte Sichtfänge durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten am: 20. Juni, 15. August sowie 17. September 2021.



## 4 Ergebnisse

### 4.1 Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Einflussbereich des Vorhabens nicht festgestellt. Trotz eingehender Nachsuche konnten keine Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren).

In einigen Niströhren fanden sich lose Blätter und/oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futter-Vorräte festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle einer Haselmaus zuzuordnen waren.

### 4.2 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum einschl. näherem Umfeld insgesamt 51 Vogelarten nachgewiesen. 17 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 4 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt (teilweise Doppelstatus). Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 31 Arten zu werten (Tabelle 1).

**Tab. 1:** Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh.I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	-	NT	2	X	-	A
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ/NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B3	V	3	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V	LC	3	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	3	3	LC	3	-	-	-
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	DZ	3	-	LC	-	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B4	-	V	LC	2	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	V	-	LC	(E <sup>w</sup> )	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B4	V	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B6	-	-	LC	3	X	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	-	3	LC	3	-	-	-
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	NG	V	-	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit **Feldlerche** \* (Rote Listen SL V / D 3), **Gartenrotschwanz** (Rote Listen SL - / D V), **Sumpfrohrsänger** (Rote Listen SL V / D -), **Neuntöter** (Anhang I V Sch RL) sowie der **Star** (Rote Listen SL - / D 3) im Betrachtungsraum auf.



Anzumerken ist eine Kolonie der ansonsten insgesamt ungefährdeten **Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)** etwa 300 m (Luftlinie) nordwestlich des Betrachtungsraumes.

\* *Anmerkung: aufgrund starker Frequentierung der Fläche durch insbesondere Hundebesitzer und freilaufende Hunde wurden zwei im Frühjahr festgestellte Reviere der bundesweit gefährdeten Feldlerche wieder aufgegeben.*

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet für diese Arten weiter gewahrt.

### 4.3 Reptilien

Es wurden insgesamt 3 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Europäisch streng geschützten Art traten nicht in Erscheinung (Tabelle 2).

**Tab. 2:** Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	3	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

### 4.4 Amphibien

Es wurden insgesamt 3 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Europäisch streng geschützten Art traten nicht in Erscheinung (Tabelle 3).



**Tab. 3:** Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art		Rote Liste		FFH-	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
		SL	D	Anhang		b	s
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-	2	x	-
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V	V	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

#### 4.5 Tagfalter

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 36 Tagfalterarten ermittelt. Neben zahlreichen besonders geschützten wurde der Brombeer-Permuterfalter als national streng geschützte Art (BartSchV Anlage 1 Spalte 3) festgestellt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten traten nicht in Erscheinung (Tabelle 4).

**Tab. 4:** Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D	Anh.		b	s
Malven-Dickkopffalter <i>Carcharodus alceae</i>	-	-	-	2	x	-
Dunkler Dickkopffalter <i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Braundickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling <i>Leptidea sinapis, juvernica</i>	-	D	-	-	-	-
Wander-Gelbling <i>Colias crocea</i>	-	-	-	-	-	-
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite





Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH- Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	2	x	-
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	-	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Rotklee-Bläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	-	-	-	2	x	-
Himmelblauer Bläuling <i>Lysandra bellargus</i>	-	3	-	2	x	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-	2	x	-
Wander-Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	-	D	-	3	x	x
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter <i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-
Wegerich-Scheckenfalter <i>Melitaea cinxia</i>	V	3	-	-	-	-
Kleiner Schillerfalter <i>Apatura ilia</i>	-	V	-	2	x	-
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Schornsteinfeger <i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	-	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargis galathea</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



#### 4.6 Nachtfalter (Zielarten)

Im Rahmen der Untersuchung wurde keine der Zielarten tagaktiver Nachtfalter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

#### 4.7 Heuschrecken

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 15 Heuschreckenarten ermittelt. Gemäß § 44 BNatSchG besonders sowie europäisch streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt (Tabelle 5).

**Tab. 5:** Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Weißrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	-	-	-	-
Nachtigall-Grashüpfer <i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-	-	-
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-	-	-	-
Wiesen-Grashüpfer <i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	-	-	-	-
Verkannter Grashüpfer <i>Chorthippus mollis</i>	-	-	-	-	-	-
Gemeiner Grashüpfer <i>Pseudochorthippus parallelus</i>	-	-	-	-	-	-
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>	-	-	-	-	-	-
Langflügelige Schwertschrecke <i>Conocephalus fuscus</i>	-	-	-	-	-	-
Feldgrille <i>Gryllus campestris</i>	-	-	-	-	-	-
Punkt. Zartschrecke <i>Leptophyes punctatissima</i>	-	-	-	-	-	-
Roesel's Beißschrecke <i>Roeseliana roeseli</i>	-	-	-	-	-	-
Gemeine Sichelschrecke <i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-	-	-
Gewöhnliche Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-	-	-	-	-
Sumpfschrecke <i>Stethophyma grossum</i>	-	-	-	-	-	-
Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



## 5 Artenschutzrechtliche Relevanz

Die Haselmaus trat im Untersuchungsgebiet nicht in Erscheinung. Ebenso wurden keine weiteren gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Heuschrecken-, Falter-, Amphibien und Reptilienarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Brombeer-Perlmutterfalter ist national streng geschützt (BArtSchV Anlage 1 Spalte 3).

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Gewährleistung eines weiterhin günstigen Erhaltungszustandes deren lokaler Population – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbot – sind vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu betrachten. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum sind somit **Feldlerche**, **Gartenrotschwanz**, **Sumpfrohrsänger**, **Neuntöter** sowie der **Star** zu nennen.

Aufgrund starker Frequentierung der Fläche durch insbesondere Hundebesitzer und freilaufende Hunde wurden zwei im Frühjahr festgestellte Reviere der bundesweit gefährdeten Feldlerche wieder aufgegeben.

Anzumerken ist eine Kolonie der ansonsten insgesamt ungefährdeten Saatkrähe etwa 300 m (Luftlinie) nordwestlich des Betrachtungsraumes, welche als Nahrungsgast auch zeitweise das Untersuchungsgebiet aufsucht.

Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigeren Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler (darunter auch wertgebende Arten, wie Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht, Mehlschwalbe\*, Rauchschwalbe\*, Wacholderdrossel, Haussperling [jeweils Nahrungsgäste, \* davon überfliegend] bzw. Rotmilan, Mäusebussard, Wiesenschafstelze\* [jeweils Durchzügler, \* davon konkret rastend]).

Die nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle heimischen europäischen Vogelarten im Betrachtungsraum) sind in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen zur Vermeidung bzw. weitestgehenden Minimierung der einschlägigen Verbotstatbestände (siehe Kapitel 2) zu betrachten. Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



## 6 Literatur

- BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera und HesperIIDae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht , Band **7**.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. **2**.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.



- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, [www.lana.de](http://www.lana.de).
- MAAS, S. & A. STAUDT (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera und Matodea) des Saarlandes. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- MAAS, S., P. DETZEL, & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 577–606.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 167– 194.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Spingees) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (4)**: 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- ROTH, N., R. KLEIN & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.
- WERNER, A. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.

### Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.



EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



# Anhang



### Legende zu den Tabellen:

#### Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

#### **A: Mögliches Brüten**

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

#### **B: wahrscheinlich brütend**

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

#### **C: sicher brütend**

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

**DZ:** Durchzügler oder Rastvogel

**NG:** (regelmäßiger) Nahrungsgast

### Rote Listen (Saarland / Deutschland)

Der Gefährdungsgrad ist nach

- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel
- FLOTTMANN et al. (2020a) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020a) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Reptilien
- FLOTTMANN et al. (2020b) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN & REPTILIEN (2020b) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Amphibien
- CASPARI & ULRICH (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. REINHARDT & BOLZ (2011) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Tagfalter
- WERNO (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. RENNWALD et al. (2011) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Nachtfalter
- MAAS & STAUDT (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. MAAS et al. (2011) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Heuschrecken

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer





Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

<sup>w</sup>: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

**Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):**

- EX ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
- EW in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
- RE regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
- CR vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- EN stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- VU gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
- NT potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
- LC nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
- DD ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
- NE nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): b = nach §7 BNatSchG besonders geschützte Arten bzw. s = nach §7 BNatSchG streng geschützte Arten.

**VSchRL** (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) Anhang I: besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume von Arten des Anhangs I erforderlich; \* Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie: zu berücksichtigende regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht unter den Anhang I der VSchRL fallen.

**FFH-Richtlinie** (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.



**BArtSchV** ("Bundesartenschutzverordnung", Rechtsverordnung nach §52 Abs. 2: zuletzt geändert am 25.3.2002 bzw. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) Anlage 1 Spalte 2: besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: streng geschützte Arten.

**EG-VO** (EG-Verordnung Nr. 338/97 ("EU-Artenschutzverordnung") Anhang A: streng geschützte Arten bzw. Anhang B: besonders geschützte Arten.

gez.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke extending to the right.

Hans-Jörg Flottmann

Stand: Oktober 2021

